

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im Gemeinde Kattendorf  
(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 das folgende Ergebnis der **Gemeindewahl**  
vom 14. Mai 2023 festgestellt:  
(Wahldatum) (Datum)

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
entfällt	Barth	Thorsten	CDU
entfällt	Kriemann	Lars	CDU
entfällt	Haak	Melanie	CDU
entfällt	Lüdemann	Jan Stefan	CDU
entfällt	Brandes	Ingmar	CDU
entfällt	Gagelmann	Bernd	CDU

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Siefke	Dennis	CDU
2	Berghahn	Andreas	CDU
3	Soukup	Renate	SPD
4	Rueck	Marlies	SPD
5	Hamm	Almut	SPD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am 20.05.2023 und endet am 19.06.2023  
(Datum) (Datum)

Kattendorf, den 19.05.2023  
(Ort) (Datum)



FdR. U.A. 2023  
(Die Gemeindewahlleiterin/Der Gemeindewahlleiter)

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)  
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
 3) § 87 Absatz 3 GKWO:  
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist  
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,  
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.